

Allgemeine Bedingungen zur VOV D&O-Versicherung *Vereine* (AVB-VMS 2008)

§ 1 Versichertes Risiko

1. Versicherungsfall

Die Versicherer der VOV-Versicherungsgemeinschaft gemäß § 4 Ziffer 2. (im Folgenden VOV genannt) gewähren Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen wegen einer bei der versicherten Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erstmals schriftlich auf Ersatz eines Vermögensschadens in Anspruch genommen werden (Versicherungsfall).

Entsprechendes gilt für eine Inanspruchnahme aufgrund vertraglicher Haftpflichtbestimmungen, soweit diese nicht über den Umfang gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen hinausgehen.

2. Vermögensschadenbegriff

Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder in der Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Personen (Personenschaden) noch in der Vernichtung, Beschädigung oder dem Abhandenkommen von Sachen (Sachschaden) besteht, noch sich aus solchen Schäden herleitet (Folgeschaden).

§ 2 Versicherungsleistungen

1. Abwehr drohender und erhobener Haftpflichtansprüche

1.1. Abwehrkosten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Im Versicherungsfall übernimmt die VOV die Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Abwehr des gegen eine versicherte Person erhobenen Schadenersatzanspruchs (Abwehrkosten). Zu den Abwehrkosten gehören insbesondere die Kosten der Prüfung der Haftpflichtfrage, Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Reisekosten sowie Schadenermittlungskosten.

1.2. Freie Anwaltswahl

Den versicherten Personen wird, vorbehaltlich eines Widerspruchsrechts der VOV, die Wahl des zu beauftragenden Rechtsanwalts überlassen.

Die VOV übernimmt die Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) oder entsprechenden in- oder ausländischen Gebührenordnungen und darüber hinausgehende Kosten aufgrund von Honorarvereinbarungen, soweit diese insbesondere im Hinblick auf die Schwierigkeit und Bedeutung der Sache angemessen sind.

1.3. Abwehrkosten bei einem die Versicherungssumme übersteigenden Streitwert

Selbst wenn der Streitwert eines Haftpflichtanspruchs die Versicherungssumme übersteigt, übernimmt die VOV die Abwehrkosten, ohne geltend zu machen, dass sie nur zu einer anteiligen Übernahme verpflichtet sei.

2. Freistellung von Haftpflichtansprüchen

2.1. Schadenersatz

Die VOV stellt eine versicherte Person von dem gegen sie erhobenen Schadenersatzanspruch frei, soweit dieser durch rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden ist. § 11 (Anerkenntnis, Vergleich, Befriedigung) bleibt unberührt.

2.2. Zinsen

Hat die versicherte Person infolge einer von der VOV veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Anspruchstellers Zinsen an diesen zu entrichten, übernimmt die VOV deren Bezahlung selbst dann, wenn die Versicherungssumme bereits verbraucht sein sollte.

§ 3 Rahmen des Versicherungsschutzes

1. Versicherungssumme

Die Leistungspflicht ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt - unter Abbedingung von § 101 Abs. 2 S. 1 VVG (Kosten des Rechtsschutzes) - auch für Abwehrkosten. Diese werden also aus der Versicherungssumme entnommen. § 2 Ziffer 2.2. (Zinsen) bleibt hiervon unberührt.

2. Anderweitige Versicherung

Ist der geltend gemachte Vermögensschaden ganz oder teilweise auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert, steht die Versicherungssumme erst nach Verbrauch der Versicherungssumme des anderen Vertrages zur Verfügung.

3. Serienschaden

Mehrere zwischen dem Versicherungsbeginn und dem Ende der Nachmeldefrist eintretende Versicherungsfälle, denen dieselbe Pflichtverletzung einer oder mehrerer versicherter Personen zugrunde liegt, gelten unabhängig von der Anzahl der Inanspruchnahmen als ein Versicherungsfall. Dieser gilt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste den Serienschaden auslösende Versicherungsfall eingetreten ist.

Entsprechendes gilt für Versicherungsfälle, denen mehrere, von einer oder mehreren versicherten Personen begangene Pflichtverletzungen zugrunde liegen, wenn diese für denselben Vermögensschaden ursächlich sind.

4. Risikoausschlüsse

4.1. Wissentliche Pflichtverletzung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen wissentlicher Pflichtverletzung.

Die wissentliche Pflichtverletzung einer versicherten Person wird anderen versicherten Personen – entsprechend der in § 12 Ziffer 1. (Zurechnung bei versicherten Personen) getroffenen Regelung – nicht zugerechnet.

4.2. Strafen, Geldbußen, Entschädigungen mit Strafcharakter

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Versicherungsfälle wegen oder in Folge von Strafen, insbesondere Vertragsstrafen, oder Geldbußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter.

4.3. Vorschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf bis zum Vertragsschluss bereits geltend gemachte Ansprüche sowie auf Ansprüche in Zusammenhang mit bis zum Vertragsschluss anhängigen, rechtshängigen, laufenden, ruhenden oder abgeschlossenen Verfahren, an denen der Versicherungsnehmer, ein Tochterunternehmen oder eine versicherte Person beteiligt war oder ist.

§ 4 Vertragspartner

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist der im Versicherungsschein als solcher bezeichnete eingetragene Verein (e.V.) mit Sitz in Deutschland.

2. VOV

Versicherer dieses Vertrages sind die

- AachenMünchener Versicherung AG
- Condor Allgemeine Versicherungs-AG
- Continentale Sachversicherung AG
- Generali Versicherung AG
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG
- Nassau Verzekering Maatschappij N.V.
- Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG

als Versicherungsgemeinschaft VOV.

Für die Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrag haften die Versicherer nicht gesamtschuldnerisch, sondern mit den von ihnen jeweils übernommenen, im Versicherungsschein ausgewiesenen prozentualen Anteilen am Versicherungsvertrag.

Die Versicherer werden bei Abschluss, Durchführung, Verwaltung und Beendigung des Versicherungsvertrags von der VOV GmbH vertreten. Aus dem Versicherungsvertrag werden die Versicherer, nicht die VOV GmbH, verpflichtet.

§ 5 Versicherte Personen und Tätigkeiten

1. Versicherte Personen bei dem Versicherungsnehmer

1.1. Organmitglieder

Versichert sind natürliche Personen bei ihrer Tätigkeit als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstands, Aufsichtsrats, Beirats, Verwaltungsrats oder Kuratoriums des Versicherungsnehmers.

1.2. Generalbevollmächtigte, Prokuristen, leitende Angestellte

Natürliche Personen sind versichert bei ihrer Tätigkeit als Generalbevollmächtigte, Prokuristen oder leitende Angestellte des Versicherungsnehmers. Versicherungsschutz wird jeweils im Umfang des nach den Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung bestehenden Haftungsrisikos gewährt. Bestehen Zweifel, ob eine Person leitende/r Angestellte/r ist, gilt die für sie günstigste arbeitsrechtliche Auslegung.

1.3. Personen mit faktischer Organfunktion

Außerdem sind alle Arbeitnehmer/innen versichert, die bei dem Versicherungsnehmer faktische Organtätigkeit ausüben. Insoweit besteht Versicherungsschutz im Umfang ihrer organschaftlichen Haftung.

1.4. Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Betreuer, Pfleger, Nachlassverwalter, Erben

Versicherungsschutz wird darüber hinaus den Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Betreuern, Pflegern, Nachlassverwaltern und Erben der in den vorhergehenden Ziffern genannten natürlichen Personen gewährt, soweit sie an deren Stelle im Sinne von § 1 (Versichertes Risiko) in Anspruch genommen werden.

1.5. Ehemalige und künftige versicherte Personen

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht nur auf natürliche Personen, die bei Versicherungsbeginn zum Kreis der in den vorhergehenden Ziffern genannten Personen gehören, sondern auch auf solche, die zu diesem Zeitpunkt bereits ausgeschieden sind oder danach hinzukommen.

Endet die Tätigkeit einer versicherten Person nach Versicherungsbeginn, bleibt der Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen vor dem Ende der Tätigkeit begangener Pflichtverletzungen unberührt.

1.6. Versicherte Tätigkeit

Versicherte Tätigkeit ist das Handeln oder Unterlassen versicherter Personen in ihren in den vorgenannten Ziffern 1.1. bis 1.5. jeweils aufgeführten Funktionen.

2. Versicherte Personen bei Tochterunternehmen

2.1. Begriff des Tochterunternehmens

Tochterunternehmen sind Unternehmen mit Sitz in Deutschland, deren Bilanzsumme nicht mehr als 50 % der jeweils aktuellen Bilanzsumme des Versicherungsnehmers ausmacht und bei denen dem Versicherungsnehmer direkt oder indirekt

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht oder
- das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.

2.2. Versicherte Personen bei gegenwärtigen Tochterunternehmen

Bei Unternehmen, die im Zeitpunkt des im Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginns Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers sind, ist der gleiche Personenkreis wie in § 5 Ziffer 1. (Versicherte Personen bei dem Versicherungsnehmer) versichert.

2.3. Versicherte Personen bei neu hinzukommenden Tochterunternehmen

Wird ein Unternehmen, dessen Bilanzsumme nicht mehr als 30 % der letzten (konsolidierten) Bilanzsumme des Versicherungsnehmers erreicht hat, nach Versicherungsbeginn Tochterunternehmen des Versicherungsnehmers, ist der gleiche Personenkreis wie in § 5 Ziffer 1. (Versicherte Personen bei dem Versicherungsnehmer) versichert.

Der Versicherungsschutz umfasst – in den Grenzen des § 6 (Versicherter Zeitraum) – Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die nach dem Erwerb der Eigenschaft als Tochterunternehmen begangen werden (Vorwärtsdeckung für neue Tochterunternehmen).

2.4. Versicherte Personen bei ausscheidenden Tochterunternehmen

Der Verlust der Eigenschaft als Tochterunternehmen lässt den Versicherungsschutz für Versicherungsfälle wegen bereits zuvor begangener Pflichtverletzungen unberührt. Für Versicherungsfälle wegen Pflichtverletzungen, die nach dem Verlust der Eigenschaft als Tochterunternehmen begangen werden, besteht kein Versicherungsschutz.

§ 6 Versicherter Zeitraum

1. Vorwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle, die zwischen dem im Versicherungsschein benannten Versicherungsbeginn und dem Ende des Versicherungsvertrags eintreten und auf einer in diesem Zeitraum begangenen Pflichtverletzung beruhen.

2. Rückwärtsdeckung

Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für Versicherungsfälle, die in dem vorgenannten Zeitraum eintreten und auf einer vor Versicherungsbeginn begangenen Pflichtverletzung beruhen, sofern diese bis zum Versicherungsbeginn weder der jeweils in Anspruch genommenen versicherten Person noch dem Versicherungsnehmer bekannt war. § 5 Ziffer 2.3. (Versicherte Personen bei neu hinzukommenden Tochterunternehmen) bleibt unberührt.

3. Nachmeldefrist

Wird der Versicherungsvertrag anders als durch Widerruf des Versicherungsnehmers beendet, besteht zudem Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die nach der Beendigung des Vertrages eintreten, der VOV vor Ablauf einer Nachmeldefrist gemeldet werden und die auf einer vor der Vertragsbeendigung begangenen Pflichtverletzung beruhen.

Für jeden während einer Nachmeldefrist gemeldeten Versicherungsfall und für alle in dieser Zeit gemeldeten Versicherungsfälle zusammen besteht Versicherungsschutz in Höhe der nicht verbrauchten Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode zu den bei Vertragsbeendigung geltenden Bedingungen.

Die Nachmeldefrist beträgt 12 Monate je Versicherungsperiode. Insgesamt kann die Nachmeldefrist durch wiederholte Fortsetzung des Versicherungsvertrages auf bis zu 3 Jahre verlängert werden. Die Nachmeldefrist gilt selbst dann, wenn nach Vertragsbeendigung Versicherungsschutz unter einer anderen D&O-Versicherung besteht (Unverfallbarkeit).

Endet der Versicherungsvertrag infolge Prämienzahlungsverzugs, bleibt die Nachmeldefrist unberührt. Lediglich die Versicherungsperiode, die vom Verzug betroffen ist, wird bei der Berechnung der Nachmeldefrist nicht berücksichtigt.

§ 7 Geltungsbereich

Diese Versicherung gilt, mit Ausnahme von in den U.S.A. erhobenen Ansprüchen, weltweit.

§ 8 Vertragsdauer und Vertragsverlängerung

Die Dauer des Versicherungsvertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor seinem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 9 Gefahrerhöhung

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Der Versicherungsnehmer ist nach Abgabe ihrer Vertragserklärung verpflichtet, folgende Gefahrerhöhungen unverzüglich anzuzeigen, sobald sie von ihnen Kenntnis im Sinne von § 12 Ziffer 2. (Zurechnung bei dem Versicherungsnehmer) erlangt:

- wesentliche Änderungen der Satzung;
- das Erreichen einer konsolidierten Bilanzsumme von mindestens 1 Mio. EUR;
- die Anmeldung und Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens, über den Beschluss der Umwandlung des Versicherungsnehmers, zur freiwilligen Liquidation des Versicherungsnehmers oder eines Tochterunternehmens.

Weitere Anzeigepflichten wegen Gefahrerhöhung bestehen – in Abweichung von § 23 VVG (Gefahrerhöhung) – nicht.

Die gemäß § 5 Ziffer 2.3. (Versicherte Personen bei neu hinzukommenden Tochterunternehmen) eventuell entstehende Notwendigkeit zur Information der VOV bleibt unberührt.

2. Rechtsfolgen einer Anzeigepflicht

Die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ergeben sich aus den §§ 24 ff. VVG (Kündigung / Prämienhöhung / Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung).

§ 10 Vertragliche Obliegenheiten

1. Anzeige eines Versicherungsfalls

Jede versicherte Person hat den Eintritt eines sie betreffenden Versicherungsfalls innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung unter einer der beiden folgenden Adressen schriftlich anzuzeigen:

- VOV GmbH
Im Mediapark 5
50670 Köln

- schaden@vovgmbh.de

Tritt der Versicherungsfall durch einen von dem Versicherungsnehmer geltend gemachten Anspruch ein, trifft ihn die gleiche Obliegenheit.

2. Mitwirkung im Versicherungsfall

Die versicherten Personen, der Versicherungsnehmer und seine Tochterunternehmen haben bei der Schadenminderung mitzuwirken. Sie sind zur vollständigen, wahrheitsgemäßen und unverzüglichen Aufklärung über den Haftpflichtanspruch und die ihm zugrunde liegenden Umstände sowie über Umstände, die für den Umfang der Leistungspflicht der VOV maßgeblich sein könnten, in der von der VOV jeweils gewünschten Form (z.B. Gespräch, Schriftform) verpflichtet. Im Übrigen bleibt § 31 VVG (Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers) unberührt.

3. Beachtung der Regulierungsvollmachten der VOV

Die VOV gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihr zweckmäßig erscheinenden außergerichtlichen oder gerichtlichen Erklärungen im Namen der von einem Versicherungsfall betroffenen versicherten Person abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen eine versicherte Person, ist die VOV zur Prozessführung bevollmächtigt. Sie führt den Rechtsstreit im Namen der versicherten Person, die verpflichtet ist, dem nach diesem Versicherungsvertrag ausgewählten Rechtsanwalt Prozessvollmacht zu erteilen.

4. Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist die VOV berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht der VOV ursächlich ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

§ 11 Anerkenntnis, Vergleich, Befriedigung

Die versicherten Personen sind berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der VOV einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen, zu vergleichen oder zu befriedigen. Macht eine versicherte Person hiervon Gebrauch, ist die VOV aber nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als sie es auch ohne das Anerkenntnis, den Vergleich oder die Befriedigung wäre.

Die VOV wird ohne Zustimmung der versicherten Person kein Anerkenntnis abgeben und keinen Vergleich schließen, soweit der anerkannte oder vergleichsweise zu zahlende Betrag nicht aus der für den Versicherungsfall noch zur Verfügung stehenden Versicherungssumme aufgebracht werden kann.

§ 12 Zurechnung / Vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung

1. Zurechnung bei versicherten Personen

Die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden einer versicherten Person werden einer anderen versicherten Person nicht zugerechnet.

2. Zurechnung bei dem Versicherungsnehmer

Soweit die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, werden – in Abweichung von § 47 Abs. 1 VVG (Kenntnis und Verhalten des Versicherten) – nur die Kenntnis, das Verhalten und das Verschulden folgender versicherter Personen berücksichtigt: Vorsitzende/r des Aufsichtsrats oder Beirats, Mitglieder des Vorstands, Mitglieder der Geschäftsführung und Leiter/in der Rechts- und/oder Versicherungsabteilung.

3. Umfang des Versicherungsschutzes bei vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

Übt die VOV wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht die ihr nach § 19 VVG (Anzeigepflicht) zustehenden Rechte (Rücktritt, Kündigung, Vertragsänderung) aus, wird sie einer versicherten Person gleichwohl unverändert Leistung gewähren, wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht weder durch diese Person noch mit deren Mitwirkung oder Kenntnis verletzt wurde.

§ 13 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag

1. Anspruchsberechtigte

Die sich aus dem Versicherungsvertrag gegen die VOV ergebenden Ansprüche und das Recht zu deren Geltendmachung stehen - unabhängig vom Besitz des Versicherungsscheins - ausschließlich den versicherten Personen zu. Nach einer rechtlich zulässigen Freistellung einer versicherten Person durch den Versicherungsnehmer oder ein Tochterunternehmen ist, im Umfang der Freistellung, die freistellende Gesellschaft zur Geltendmachung von Ansprüchen berechtigt.

2. Abtretung

Der Leistungsanspruch gegen die VOV gemäß § 2 Ziffer 2.1. (Schadenersatz) und Ziffer 2.2. (Zinsen) kann ohne schriftliche Zustimmung der VOV nur an den Geschädigten abgetreten werden.

3. Anspruchsgegner

Für deckungsrechtliche Streitigkeiten ist ausschließlich der im Versicherungsschein als "Führender Versicherer" bezeichnete Versicherer Prozesspartei und prozessführungsbefugt. Deckungsklagen können also nur gegen ihn erhoben werden.

Die anderen Versicherer dieses Vertrages erkennen die für und gegen den führenden Versicherer rechtskräftig ergehenden Entscheidungen hiermit jeweils für sich und ihren Anteil am Versicherungsvertrag als verbindlich an.

4. Anzuwendendes Recht

Ein Rechtsstreit über Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ist ausschließlich unter Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

5. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, selbst wenn eine versicherte Person den Wohnsitz im Ausland hat.

§ 14 Geltung des VVG

Im Übrigen finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der seit dem 01.01.2008 geltenden Fassung Anwendung.

VOV

MACHT ENTSCHEIDER SICHER

VOV GmbH

Im Mediapark 5 · 50670 Köln

T +49 (0) 2 21.93 12 93-0

F +49 (0) 2 21.93 12 93-25

info@vovgmbh.de

www.vovgmbh.de

VOV GmbH ist ein Unternehmen der
AachenMünchener Versicherung AG,
Condor Allgemeine Versicherungs-AG,
Continental Sachversicherung AG,
Generali Versicherung AG,
Gothaer Allgemeine Versicherung AG,
Nassau Verzekering Maatschappij N.V. sowie
Nürnberger Allgemeine Versicherungs-AG.